

20.11.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - Kzu **Punkt** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Verordnung über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprüfungsverfahrensverordnung - MPVerfVO)

A.

Der federführende Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 sind nach dem Wort "Für" die Wörter "die Zulassung zu der Meisterprüfung und" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung.

Die Verordnung enthält bisher keine Regelung zu der Frage, welcher Ausschuss über die Zulassung für die Meisterprüfung entscheidet.

§ 2 regelt lediglich einerseits die örtliche Zuständigkeit. Andererseits wird ausdrücklich nur für die Abnahme der Teile I und II der Meisterprüfung und damit nur für das Prüfungsverfahren selbst die fachliche Zuständigkeit des Ausschusses vorgeschrieben. Auch die Zulassung zur Meisterprüfung muss aber dem für das jeweilige Handwerk errichteten Meisterprüfungsausschuss vorbehalten sein, da nur dieser über die nötige Fachkompetenz verfügt und in der Lage ist, die Zulassungskriterien sachgerecht zu bewerten. Eine entsprechende Ergänzung des § 2 Abs. 2 stellt sicher, dass auch in dieser wichtigen Frage der Zulassung zur Meisterprüfung in den Ländern einheitlich

Ausgeliefert am**20. NOV. 2001**

verfahren wird.

2. Zu § 17 Abs. 1 - Satz 2 neu -

Dem § 17 Abs. 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Der Meisterprüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Situationsaufgabe oder die Arbeitsprobe in einer Gruppenprüfung durchgeführt wird.“

Begründung:

Im Hinblick auf die Durchführung der Situationsaufgabe und der Arbeitsprobe im § 17 des Verordnungsentwurfs sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass der Meisterprüfungsausschuss bestimmen kann, dass mehrere Prüflinge gleichzeitig die Situationsaufgabe oder die Arbeitsprobe durchführen können. Es würde zu einer Entlastung des Prüfungsausschusses beitragen, wenn nicht gefordert werden kann, jeder Prüfling habe Anspruch auf eine „exklusive“ Einzelprüfung.

B.

3. **Der Ausschuss für Kulturfragen**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.